

Mitteilung des Senats vom 19. April 2016

Ortsgesetz über ein Schutzziel für den Brandschutz in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über ein Schutzziel für den Brandschutz in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ortsgesetz über ein Schutzziel für den Brandschutz in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 6 Absatz 3 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105 – 2132-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz

§ 1

Schutzzielbestimmung

Für die Stadtgemeinde Bremen wird als Schutzziel im Sinne des § 6 Absatz 3 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes festgelegt, dass die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in mindestens 95 Prozent aller Einsatzfälle, bei denen die Anfahrt unter Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrsordnung erfolgt,

1. in höchstens 10 Minuten Fahrzeit mit sechs Einsatzkräften mit einem Löschfahrzeug und mit zwei weiteren Einsatzkräften mit einem Hubrettungsfahrzeug und
2. in höchstens 15 Minuten Fahrzeit mit einem zweiten Löschfahrzeug mit weiteren sechs Einsatzkräften

einen an einer befahrbaren Straße gelegenen Einsatzort erreicht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Grundlage für das Ortsgesetz ist § 6 Absatz 3 Bremisches Hilfeleistungsgesetz. Danach kann jede Stadtgemeinde das Schutzziel im Brandschutz in einem Ortsgesetz definieren. Von dieser Befugnis soll für die Stadtgemeinde Bremen Gebrauch gemacht werden. Das bislang nur durch den Senat beschlossene Schutzziel erlangt durch den Beschluss des Stadtparlaments einen noch höheren Verbindlichkeitsgrad.

Zu § 1

Unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials einer Großstadt und zeitgleich der bestehenden gewachsenen Struktur der Feuerwehr ist das im Jahr 2000 durch den Senat festgesetzte Schutzziel in ein Ortsgesetz zu überführen. Die darin aufgenommenen Vorgaben haben sich bewährt, die Sicherheit der Stadt angemessen zu schützen. Der bislang auslegungsbedürftige Begriff der Regelmäßigkeit ist in Anlehnung der für den Rettungsdienst bestehenden 95 % der Fälle nunmehr festgeschrieben.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.